

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte  
in der Gemeinde Ense vom 11.12.2024**

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 aufgrund von

- §§ 7, 8, 10, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233)

folgende Satzung beschlossen:

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

**§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Ense betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte – im Folgenden „Unterkünfte“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkünfte dienen zur Unterbringung von Flüchtlingen während der Dauer ihres Asylverfahrens.
- (4) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge in den Unterkünften untergebracht werden, sofern eine eigene Wohnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beschafft werden kann.
- (5) Die in Abs. 2 bis 4 genannten Person werden aus Gründen der Vereinfachung im Folgenden „Benutzer“ genannt.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Gemeinde Ense.
- (2) Die Gemeinde kann eine Hausordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft.

## **II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.
- (3) Die Einweisung in den Wohnraum erfolgt durch schriftlichen Bescheid auf der Grundlage von § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land NRW (OBG NRW). Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. sie können in andere Unterkünfte eingewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a. wenn eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt in Anspruch genommen werden kann
  - b. wenn die überlassenen Räume länger als 3 Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt wurden
  - c. wenn die überlassenen Räume wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden
  - d. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen
  - e. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung (z.B. mehrfacher Verstoß gegen das Rauchverbot)
  - f. bei Standortveränderungen der Unterkünfte
  - g. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll
  - h. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist
  - i. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen
  - j. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
  - k. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als 2 Monate in Rückstand ist.
- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisungsverfügung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht bzw. mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungstermin.

### **§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des

Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör und Inventar dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Ense vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Ense unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Gemeinde Ense ist berechtigt, bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veränderungen auf Kosten des Benutzers zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Ense sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Dies gilt insbesondere für die Hausmeister und zur Durchführung brandschutztechnischer Kontrollen.

### **§ 6 Erhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Ense erhält die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ense zu beseitigen.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet werden. Schäden oder Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ense auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

### **§ 7 Verhaltensregeln (Hausordnung)**

- (1) Die Besuchszeit beginnt um 09.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Ense kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
- (2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense dürfen sich Personen außerhalb der Besuchszeiten in den Unterkünften nicht aufhalten bzw. dort übernachten.
- (3) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt.
- (4) Es ist verboten

- a. Tiere in den Unterkünften zu halten
  - b. in den Unterkünften zu rauchen
  - c. eigenmächtig den Raum zu wechseln oder die zugewiesene Unterkunft mit anderen Benutzern zu tauschen
  - d. eigenmächtig elektronische Geräte zu manipulieren oder Umbauten an elektronischen Anlagen vorzunehmen
  - e. selbstständig Raum- oder Haustürschlüssel zu beschaffen oder nachzumachen
  - f. ohne vorherige Genehmigung Privatmöbeln einzubringen oder Teppiche auszulegen
  - g. Möbel aus den Zimmern und Gemeinschaftsräumen zu entfernen
  - h. Möbel, Türen, oder Fensterrahmen mit Aufklebern oder ähnlichem zu bekleben oder zu bemalen
  - i. Löcher in Fensterrahmen und Türen zu bohren oder Nägel, Schrauben, Haken o. ä. einzudrehen oder einzuschrauben
  - j. Antennen oder Satellitenschüsseln anzubringen
  - k. Elektrogeräte und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabeln etc.) zu verwenden, die nicht der VDE-Norm entsprechen
  - l. im Gebäude und auf dem Gelände der Unterkunft Feuer zu entzünden oder brennbaren Flüssigkeiten zu lagern
  - m. entgegen § 6 Abs. 2 die Unterkunft über ein normales Maß gehend zu verunreinigen.
- (5) In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den in Abs. 4 genannten Tatbeständen zulassen.

### **§ 8 Brandmeldetechnische Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde stattet alle Unterkünfte mit Rauchmeldern aus. Einige Unterkünfte verfügen über eine Brandmeldeanlage, sofern dies nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.
- (2) Dem Benutzer ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (3) Bei Auslösen einer Brandmeldeanlage haben alle Personen die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (4) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen sind den Mitarbeitern/innen der Gemeinde Ense unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage zur Folge haben können, sind untersagt.
- (6) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten oder verbotswidriges Rauchen zurückzuführen sind, können dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ense in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Das Einbringen von selbstbeschafften Geräten und Gegenständen, von denen eine Brandgefahr ausgeht (z. B. elektrische Heizlüfter, Shishas) ist untersagt.

### **§ 9 Abfall**

- (1) Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehen Abfallbehältern/Containern zu entsorgen.
- (2) Sofern Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden sind die Regeln zur Mülltrennung einzuhalten.
- (3) Sofern die Regeln zur Mülltrennung nicht eingehalten werden, behält sich die Gemeinde Ense vor, den dadurch entstehenden Aufwand (Kontrollen, Nachsortieren) dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 2 erhebt die Gemeinde Ense Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige in Haushaltsgemeinschaft lebende Benutzer haften für die zu entrichtenden Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG kann die Unterkunft als Sachleistung erbracht werden. Auf die Zahlung der Gebühr kann in diesen Fällen verzichtet werden.

## § 11 Gebührenfestsetzung und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu den dort genannten Fälligkeiten zu entrichten.
- (2) Eine nur vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

## IV. Ordnungswidrigkeiten

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a. sich entgegen § 7 ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense außerhalb der dort genannten Besuchszeiten in der Unterkunft aufhält
  - b. entgegen § 7 ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ense außerhalb der dort genannten Besuchszeiten in der Unterkunft Besuch empfängt
  - c. wiederholt gegen die Nachtruhe nach § 7 Abs. 3 verstößt
  - d. entgegen § 7 Abs. 4 a) Tiere in der Unterkunft hält
  - e. entgegen § 7 Abs. 4 b) in der Unterkunft raucht
  - f. entgegen § 7 Abs. 4 c) eigenmächtig den Raum wechselt oder die zugewiesene Unterkunft mit einer anderen Person tauscht
  - g. entgegen § 7 Abs. 4 d) eigenmächtig elektronische Geräte manipuliert oder Umbauten an elektronischen Anlagen vornimmt
  - h. entgegen § 7 Abs. 4 e) selbstständig Raum- oder Haustürschlüssel beschafft oder nachmacht
  - i. entgegen § 7 Abs. 4 f) Privatmöbel einbringt oder Räume ohne vorherige Genehmigung mit Teppichen auslegt
  - j. entgegen § 7 Abs. 4 g) Möbel aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt
  - k. entgegen § 7 Abs. 4 h) Möbel, Türen, Fensterrahmen mit Aufklebern oder ähnlichem beklebt oder bemalt
  - l. entgegen § 7 Abs. 4 i) Löcher in Fensterrahmen und Türen bohrt oder Nägel, Schrauben, Haken o. ä. eindreht oder einschraubt

- m. entgegen § 7 Abs. 4 j) Antennen oder Satellitenschüsseln anbringt
- n. entgegen § 7 Abs. 4 k) Elektrogeräte und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabeln etc.), die nicht der VDE-Norm entsprechen, verwendet
- o. entgegen § 7 Abs. 4 l) im Gebäude und auf dem Gelände der Unterkunft Feuer entzündet oder brennbare Flüssigkeiten lagert
- p. entgegen § 7 Abs. 4 m) i.V.m. § 6 Abs. 2 die Unterkunft über ein normales Maß gehend verunreinigt
- q. entgegen § 8 Abs. 2 brandmeldetechnische Anlagen manipuliert, abbaut oder in sonstiger Weise unbrauchbar macht
- r. entgegen § 8 Abs. 5 eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht
- s. Entgegen § 8 Abs. 7 selbstbeschaffte Geräte oder Gegenstände, von denen eine Brandgefahr ausgeht (z. B. elektrische Heizlüfter, Shishas) in die Unterkünfte einbringt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I Nr. 234) in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## V. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Ense vom 06.12.2023 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Ense stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 11.12.2024

Gemeinde Ense  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Schröder)  
Beigeordneter